

im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz, der Aufhebung des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte und der Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Regierungsentwurf vom 27. August 2025

Zusammenfassung

Der DGB lehnt die beabsichtigten Öffnungsklauseln für sogenannte „personallos betriebene Kleinstverkaufsstellen“ ab und fordert zudem dringend weitere Anpassungen an den gesetzlichen Regelungen zu Sonntagsöffnungen im Einzelhandel, mit denen die höchststrichterliche und rechtskräftige Rechtsprechung endlich in das Landesrecht übernommen wird.

Automatisierte Kleinstverkaufsstellen sind für die Sicherstellung der Grundversorgung nicht notwendig

Der DGB Rheinland-Pfalz / Saarland lehnt den vorgesehenen § 1a Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz ab. Er löst ein Problem, das es so nicht gibt. Mit der weiteren Aufweichung des Sonntagsschutzes werden lediglich die Interessen einzelner Unternehmen bedient, die sich über Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen für sogenannte „personallos betriebene Kleinstverkaufsstellen“ zusätzliche Marktanteile versprechen. Einen tatsächlichen Versorgungsengpass behebt das Gesetz nicht, weil es ihn schlicht nicht gibt.

An den Werktagen besteht bereits ein ausreichendes Angebot zur Versorgung der Bevölkerung auch jenseits der personallos betriebenen Kleinstverkaufsstellen. Vielmehr geht es offensichtlich darum, mit der Einrichtung von automatisierten Kleinstsupermärkten Marktanteile gegen Unternehmen zu gewinnen, die bereits jetzt ausnahmsweise an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen, um ein begrenztes Angebot an Waren zu verkaufen. Die personallos betriebenen Kleinstverkaufsstellen sind faktisch vor allem eine Konkurrenz für Tankstellen, Bäckereien, Kioske und Verkaufsstellen an Bahnhöfen. Mithin werden sie diesen gegenüber sogar noch bevorteilt, weil sie nicht in der Wahl der Standorte beschränkt sind.

Es ist kaum davon auszugehen, dass die personallos betriebenen Kleinstverkaufsstellen sich räumlich vor allem im ländlichen Raum konzentrieren werden. Dort, wo aus Sicht der Unternehmen ein wirtschaftlicher Betrieb von

17. Oktober 2025

Kontaktperson:

Marc Ferder

Abteilungsleiter
Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und
Strukturpolitik

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Rheinland-Pfalz / Saarland**

Kaiserstraße 26-30
55116 Mainz
Telefon: 06131 - 28 16 32

marc.ferder@dgb.de
www.rheinland-pfalz-saarland.dgb.de

Verkaufsstellen nicht attraktiv ist, ist auch das Aufstellen von personallos betriebenen Kleinstverkaufsstellen nur begrenzt interessant, weil dort nicht mit hohen Umsätzen zu rechnen ist. Ausnahmen dürften Orte mit zentralerer Bedeutung sein, wobei auch hier die personallos betriebenen Kleinstverkaufsstellen vor allem eine zusätzliche Konkurrenz für den stationären Handel darstellen dürften.

Der geplante Öffnungskorridor von bis zu zwölf Stunden zwischen 6 und 22 Uhr ist zudem auch höchst unsystematisch. Für Messen und Märkte anlässlich von Marktsonntagen ist eine Öffnung von 11 bis 18 Uhr möglich, für verkaufsoffene Sonntage im Einzelhandel ist maximal eine Öffnung von fünf Stunden zulässig, die aber nicht zwischen 6 und 11 Uhr erfolgen darf. Durch eine dritte Spezialregelung wird hier unnötige Rechtskomplexität geschaffen.

Automatisierte Kleinstverkaufsstellen sind nur scheinbar personalfrei

Entgegen den Aussagen in der Gesetzesbegründung sind die Belange des Arbeitnehmer*innen-Schutzes sehr wohl von dem Gesetz berührt. Automatisierte Kleinstverkaufsstellen sind nur scheinbar personalfrei: Für die Unterstützung der Kund*innen bei technischen Problemen oder schlicht zur Hilfe bei der Nutzung der automatisierten Verkaufsstellen muss Personal tätig sein – ggf. zentralisiert an anderer Stelle. Gleiches gilt für Ereignisse, bei denen die Verkaufsstellen in Präsenz betreut werden müssen (z. B. bei Ausfall von Kühlanlagen oder Gefährdungen im Verkaufsbereich durch heruntergefallene Waren). Daher berührt das Gesetz die Belange des Arbeitnehmerschutzes, soll jedoch keine Regelungen dazu treffen.

Automatisierte Kleinstverkaufsstellen stören die Sonntagsruhe

Der verfassungsrechtlich garantierte Schutz des Sonntags richtet sich zentral darauf, einen regelmäßig wiederkehrenden Zeitraum zu garantieren, an dem die „werktägliche Geschäftigkeit“ ruht. Das Bundesverfassungsgericht räumte dem Sonntagsschutz sogar einen Bezug zur Menschenwürde ein, weil er „dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient“ (BVerfGE, Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07), Rz. 144). Ausnahmen seien etwa dann möglich, wenn sie „für den Sonntag“ und die damit verbundene Ruhe zuträglich wären, also den besonderen Charakter unterstützen. Beispielsweise in der Hotel- und Gastronomiebranche, im ÖPNV und eben dort, wo es darum geht den Einzelnen individuelle Gestaltung ihres Tages der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung zu ermöglichen.

Es gibt zudem bereits Rechtsprechung zu automatisierten Verkaufsstellen (VGH Hessen, Beschluss vom 22. Dezember 2023 (8 B 77/22)). Diese besagt, dass der

Schutz der Sonntagsruhe auch allein durch das Öffnen einer automatisierten Verkaufsstelle verletzt wird. Da der Sonntagsschutz im Grundgesetz geht geregelt ist, kann das ein Landesgesetz nicht ändern.

Die Chance für mehr Rechtssicherheit bei verkaufsoffenen Sonntagen wird vertan

Die geplante Neufassung von § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz schafft tatsächlich weniger Rechtssicherheit. Die Kriterien, nach denen verkaufsoffene Sonntage zulässig sind, sind durch höchstrichterlicher und rechtskräftige Urteile hinreichend definiert (BVerfGE, Urteil vom 1. Dezember 2009 (1 BvR 2857/07) sowie BVerwG, Urteil vom 11. November 2015 (8 CN 2.14)). Die Gewerkschaften fordern seit Jahren, dass diese Vorgaben endlich in das Ladenöffnungsgesetz eingearbeitet werden.

Die beabsichtigte Benennung von einzelnen Veranstaltungen im Gesetz als einziges Kriterium für die Vermutung des Zusammenhangs von Ladenöffnung und Anlass bildet diese Kriterien völlig unzureichend und auch fehlerhaft ab. Damit wird das Gegenteil von Rechtssicherheit geschaffen.

Um die Kriterien korrekt und vollständig abzubilden, schlagen die die Gewerkschaften folgende Formulierung für § 10 (2) Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz vor:

Ausnahmen vom verfassungsgemäß garantierten Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe sind nur zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich.

Für die Öffnung nach Absatz 1 muss daher ein besonderer, den Sonntag prägender Anlass vorliegen, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt. Dabei darf die Öffnung nach Absatz 1 nur Annex zu dem Anlass sein.

Der besondere Anlass kann in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen und sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besucherinnen und Besuchern anziehen, die größer ist als erwartete Zahl von Besucherinnen und Besuchern durch die beabsichtigte Öffnung nach Absatz 1.

Die Ladenöffnung muss in enger räumlicher und zeitlicher Nähe zu dem anlassgebenden Ereignis oder der anlassgebenden Veranstaltung erfolgen.

Die zur Öffnung nach Absatz 1 beabsichtigte Verkaufsfläche darf nicht größer als die Gesamtfläche der Anlassveranstaltung sein.

Insbesondere die notwendige Rechtsgüterabwägung, die Prognosen der Zahlen von Besucherinnen und Besuchern und die Berechnung der Flächen muss bereits mit der Anhörung über die geplante Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorgelegt werden.